

1. Kampfrichter

Es gibt Internationale Kampfrichter/innen (IKR)
Bundeskampfrichter/innen (BKR)
Landeskampfrichter/innen (LKR)
Bezirkskampfrichter/innen (BZR/nur große LV)

2. Der/die BKR-Referent/in und seine/ihre Stellvertreter/in

Der/die BKR-Referent/in leitet mit regelmäßigen und zentral ausgerichteten Lehrgängen die Ausbildung der IKR und der BKR und ist für den Einsatz der IKR (& Anwärter) und der BKR (& Anwärter) auf nationalen – und internationalen Meisterschaften verantwortlich. Der/die BKR-Referent/in und sein/ihre Stellvertreter/in werden von der Bundesversammlung gewählt. Die Vorschläge hierzu sollten von den LKR-Referenten/innen an die jeweilige/n Präsidenten/in erfolgen. Der/die BKR-Referent/in und sein/ihr Vertreter/in müssen im Besitz einer gültigen BKR-Lizenz sein (Kata & Kumite).

3. BKR-Kommission

Die Bundeskampfrichterkommission setzt sich zusammen aus dem/der Bundeskampfrichterreferenten/in, dessen/deren Stellvertreter/in und drei LKR-Referenten/innen oder Bundeskampfrichtern/innen, die ebenfalls im Besitz der BKR-Lizenz Kata & Kumite sein müssen.

Der/die BKR-Referent/in führt den Vorsitz.

Die BKR-Kommission ist zuständig für:

- BKR-Lizenzvergabe und ggf. Entzug
- Einsatz der BKR bei allen DM
- Behandlung von Protesten bei allen DM
- Benennung der Mattenchefs bei allen DM
- Nominierung der Anwärter zum IKR in Absprache mit dem TD des DKV

Die drei LKR-Referenten/innen oder Bundeskampfrichter/innen der Kommission

werden von der Bundesversammlung analog zum Präsidium (Wahlperiode 4 Jahre) gewählt. Die Vorschläge hierzu erfolgen von den Referenten/innen an die jeweilige/n Präsidenten/in, die diese an die Bundesversammlung weiterleiten.

Alle Mitglieder der BKR-Kommission müssen betr. ihrer Ausbildung zum/zur BKR bzw. LKR-Referenten/in und betr. ihrer Mitgliedschaft aus verschiedenen Landesverbänden kommen.

4. Prüfung zur BKR-Lizenz:

Theorie: Die theoretische Prüfung kann bei einem BKR-Lehrgang erfolgen. Die Prüfungsfragen inkl. der Antworten werden allen Landeskampfrichterreferenten/innen zur Verfügung gestellt. Vor der Prüfung werden aus dem Fragekatalog durch die Kommission eine bestimmte Anzahl ausgewählt (max. jeweils 70 Fragen für Kumite und Kata). Die theoretische Prüfung gilt mit 90 % richtiger Antworten als bestanden. Die Prüflinge können nach Bekanntgabe der Ergebnisse ihre schriftlichen Prüfungen auf Wunsch einsehen.

Praxis: Die Voraussetzung für die praktische Prüfung ist das Bestehen der theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung erfolgt auf einer offiziellen DKV – Veranstaltung (nicht DM). Die BKR-Kommission beurteilt die praktische Prüfung anhand eines Bewertungsprotokolls (Gestik, Positionieren, Kommando etc.). Zum Bestehen der praktischen Prüfung dürfen diesbezüglich keine gravierenden Fehler gemacht werden. Sollte ein Prüfling nicht bestehen, kann eine Stellungnahme von der Kommission noch bei dieser Veranstaltung verlangt werden.

Vorbereitung zur Prüfung: Die Anwärter/innen werden bei der Ausbildung durch DKV-Lehrgänge nur für Anwärter/innen (inkl. Theorie -& Praxis-Testprüfung)

unterstützt. So muss es für Anwärter/innen auch möglich sein, auf Maßnahmen des DKV als Listenführer/innen eingesetzt zu werden. Die Kosten für alle Vorbereitungs- und Prüfungsmaßnahmen sind von dem jeweiligen LV zu tragen. Die Anmeldung zu einer BKR-Prüfung, die 2 x pro Jahr stattfinden sollte, ist auch kurzfristig möglich.

5. Der/die Bundeskampfrichter/in

5.1 Voraussetzung dafür sind:

- 1. DAN
- gültige LKR-Lizenz
- bestandene BKR-Prüfung
- Teilnahme als Wettkämpfer/in an mindestens einer LM oder DM

5.2 Nach bestandener Prüfung erhält der/die Anwärter/in für den Kumite-Bereich die Lizenz B als Seitenkampfrichter/in oder die Lizenz A als Hauptkampfrichter/in mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Eine Überprüfung innerhalb dieser Gültigkeitsdauer ermöglicht den Erhalt der höheren Lizenz oder die Verlängerung um weitere drei Jahre. Sonst erlischt die Lizenz. Um seine/ihre Lizenz zu reaktivieren, muss der/die KR an einer Überprüfung teilnehmen und nachweisen, dass er/sie praktisch und theoretisch den Anforderungen entspricht.

5.3 Für den Kata-Bereich gibt es nur eine A-Lizenz mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Nach Ablauf muss sich der/die KR/in einer Überprüfung stellen.

5.4 Der/die BKR/in sollte sich jährlich für zwei Meisterschaften des DKV zur Verfügung stellen. Die Nominierung für die DKV-Meisterschaften erfolgt in Abstimmung mit dem/der LKR-Referenten/in.

5.5 Der/die BKR/in sollte auch auf Landesebene aktiv sein. Über diese Einsätze entscheidet der/die LKR-Referent/in.

6. Der/die LKR –Referent/in

Der/die Landeskampfrichterreferent/in leitet den Einsatz und die Ausbildung der Landeskampfrichter/innen und die Fortbildung der BKR/innen auf Landesebene. Der/die LKR-Referent/in und sein/ihre Stellvertreter/in wird gem. den Ländersatzungen bestimmt oder gewählt. Er/sie sollte im Besitz einer gültigen BKR-Lizenz sein. Die Amtszeit bestimmt sich nach den Satzungen der LV.

7. Die LKR-Kommission

Die Landeskampfrichterkommission setzt sich zusammen aus dem/der LKR-Referenten/in, dessen/deren Stellvertreter/in und drei weiteren LKR bzw. BKR des LV. Der/die LKR-Referent/in führt den Vorsitz.

Die LKR-Kommission ist zuständig für:

- LKR-Lizenzvergabe und ggf. Entzug
- Einsatz der LKR/innen bei allen LM
- Behandlung von Protesten bei allen LM
- Benennung der Mattenchefs bei allen LM
- Nominierung der Anwärter/innen zum/zur BKR/in
- Nominierung der BKR/innen zu den DM

Die LKR-Kommission wird gem. den Ländersatzungen bestimmt oder gewählt.

8. Der/die Landeskampfrichter/in**8.1 Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz sind:**

- 1.DAN
- Besuch der für die Erlangung der Lizenz notwendigen Lehrgänge
- mehrmaliger Einsatz als KR/in unter Aufsicht des/der LKR-Referenten/in
- aktive Teilnahme als Wettkämpfer/in an mindestens einer Landes- oder Deutschen Meisterschaften
- bestandene LKR-Prüfung

8.2 Eine Unterteilung in A- und B-Lizenz kann von den LKR-Referenten/innen vorgenommen werden. Die B-Lizenz entspricht in größeren LV der BZK-Lizenz.

- 8.3 Die LKR-Lizenz ist drei Jahre gültig. Um die Gültigkeit zu bestätigen, müssen jährlich folgende Bedingungen erfüllt werden:
- mind. zwei Einsätze bei Meisterschaften auf Landesebene
 - der Besuch eines KR-Lehrganges
- 9. Der/die Bezirkskampfrichter/in & der/die BZK-Referent/in**
Der/die BZK/in und BZK-Referent/in wird ggf. in großen LV gem. den Ländersatzungen bestimmt.
- 10.** Alle lizenzierten KR/Innen sind an die im DKV e.V. gültigen Bestimmungen gebunden. Verletzt ein/e KR/In diese, kann ihm/ihr die Lizenz entzogen werden.
- 11.** Diese Ordnung trat mit Wirkung vom 24.4.1993 und mit Änderung vom 18.11.2000 in Kraft und wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 30.10.2004 außer Kraft gesetzt.
Die neue Kampfrichterordnung wurde durch Beschluss der Bundesversammlung vom 30.10.2004 verabschiedet.